

sehr zu statten. Allerdings kam es dabei nicht selten vor, daß das selbständige Handeln der Gemeindevertretungen, welches durch das freiheitliche Gemeindegesetz vom Jahre 1864 gewährleistet war, völlig in den Hintergrund trat. Die Schuld davon lag jedoch zum großen Teile an den Gemeindevertretungen selbst und hängt mit den früher bestandenen Abhängigkeitsverhältnissen, welche bei den Gemeinden das Gefühl strenger Verantwortlichkeit nicht lebendig werden ließen und ein selbständiges Vorgehen nahezu unmöglich machten, zusammen. Mit der im Anfange des 19. Jahrhunderts erfolgten Auflösung des deutschen Reiches wurde bekanntlich die alte Verfassung, welche eine gewisse Selbständigkeit der Gemeindeverwaltung zur Grundlage hatte, abgeschafft und an deren Stelle das Institut der Ortsrichter mit sehr beschränkten Kompetenzen bei uns eingeführt. Die Richter — der damals allgemein übliche Ausdruck für Vorsteher — hatten in den meisten Gemeindeangelegenheiten die Befehle der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen. Dieser wenig erfreuliche Zustand dauerte bis zum Jahre 1864. Es war daher begreiflich, daß trotz des neuen freiheitlichen Gemeindegesetzes vom Jahre 1864 die alte eingelebte Gewohnheit, die Befehle von oben zu holen, noch geraume Zeit nachwirkte, und daß die Gemeindevertretungen sich namentlich anfänglich der neu eingeführten Gemeindeautonomie, welche nicht nur Rechte, sondern in noch höherem Maße auch Pflichten begründete, gar nicht bewußt wurden. Von dem Streben geleitet, etwas zu leisten, griff Haufen gewöhnlich, wenn er von der Nützlichkeit irgend einer der geplanten Einrichtungen überzeugt war, rasch zu und führte die Angelegenheit, ohne sich wegen der etwa aufgetauchten Hindernisse übermäßige Bedenken zu machen, zu dem gewünschten Ziele. Daß er sich bei solchen Gelegenheiten gar manchemal dem Vorwurfe autokratischen Eingreifens in die Geschäfte der Gemeinde aussetzte, und daß dieser Vorwurf nicht immer grundlos war, muß zugegeben werden.

Das Ideal des neuzeitlichen Staates ist strenge, jede Willkür ausschließende Gesetzmäßigkeit; insbesondere die zur Durchführung der Gesetze berufenen Personen haben die Pflicht, am Wege der Gesetzmäßigkeit zu beharren und hierdurch der Bevölkerung, die sie zu leiten haben, voranzuleuchten. So sehr daher unter den geschilderten Verhältnissen ein mitunter autokratisches Eingreifen